

Domain-Namen

Das Domainrecht bildet kein eigenes Rechtsgebiet, vielmehr lassen sich alle rechtlichen Fragestellungen insbesondere durch das Kennzeichenrecht, Wettbewerbsrecht und bürgerliche Recht (Namensrecht) lösen. Im Folgenden sind die wichtigsten bisher ergangenen BGH-Entscheidungen mit ihren Leitsätzen wiedergegeben. Mit der Kenntnis dieser Urteile (neben fundierten Kenntnissen in den genannten Rechtsgebieten) sollte sich jeder Klausurfall im Domainrecht lösen lassen. Sie sind daher dringend zum nachlesen empfohlen. Im Anschluss finden sich Literaturhinweise weitergehender Rechtsprechungsübersichten.

Wichtige BGH-Entscheidungen zu Internet-Domains mit Leitsätzen

BGH MMR 2001, 666: Mitwohnzentrale.de

UWG §§ 1, 3

Leitsätze

1. Die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain-Name ist nicht generell wettbewerbswidrig.

2. Im Einzelfall kann in der Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain-Name eine irreführende Alleinstellungsbehauptung liegen.

*BGH, Urteil vom 17.5.2001 - I ZR 216/99 ((OLG Hamburg, LG Hamburg))
auch abgedruckt in NJW 2001, 3262; GRUR 2001, 1061.*

BGH MMR 2001,671: ambiente.de

MarkenG §§ 4 Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 3;; GWB § 20 Abs. 1

Leitsätze

1. Die für die Registrierung von Domain-Namen unter der Top-Level-Domain (TLD) „.de“ zuständige DENIC ist vor der Registrierung grds. weder unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung noch als Normadressatin des kartellrechtlichen Behinderungsverbots zur Prüfung verpflichtet, ob der angemeldete Domain-Name Rechte Dritter verletzt.

2. Wird die DENIC von einem Dritten darauf hingewiesen, dass ein registrierter Domain-Name seiner Ansicht nach ein ihm zustehendes Kennzeichenrecht verletzt, kommt eine Haftung als Störerin oder eine kartellrechtliche Haftung für die Zukunft nur in Betracht, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und für die DENIC ohne weiteres feststellbar ist. Im Regelfall kann die DENIC den Dritten darauf verweisen, eine Klärung im Verhältnis zum Inhaber des umstrittenen Domain-Namens herbeizuführen.

*BGH, Urteil vom 17.5.2001 - I ZR 251/99 ((OLG Frankfurt/M., LG Frankfurt/M.)
auch abgedruckt in NJW 2001, 3265; GRUR 2001, 1038*

BGH MMR 2002, 456: vossius.de

MarkenG § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2; BRAO § 43a Abs. 2

Leitsätze

1. Ist ein Namensträger nach dem Recht der Gleichnamigen verpflichtet, seinen Namen im geschäftlichen Verkehr nur mit einem unterscheidenden Zusatz zu verwenden, folgt daraus nicht zwingend das Verbot, den Namen als Internetadresse zu verwenden. Vielmehr kann eine mögliche Verwechslungsgefahr auch auf andere Weise ausgeräumt werden. So kann der Internetnutzer auf der ersten sich öffnenden Seite darüber aufgeklärt werden, dass es sich nicht um die Homepage des anderen Namensträgers handelt, zweckmäßigerweise verbunden mit einem Querverweis auf diese Homepage.

2. Kann der Inhaber eines Unternehmenskennzeichens einem Dritten die Verwendung dieses Zeichens als Domainname im geschäftlichen Verkehr verbieten, kommt ein auf Löschung der Registrierung gerichteter Beseitigungsanspruch nur in Betracht, wenn der Dritte kein

berechtigtes Interesse vorweisen kann, diesen Domainnamen außerhalb des sachlichen oder räumlichen Wirkungsfelds des kennzeichenrechtlichen Anspruchs - etwa für private Zwecke oder für ein Unternehmen in einer anderen Branche - zu verwenden.

3. Ein Rechtsanwalt, der durch die Bezeichnung seiner Kanzlei die Rechte eines Wettbewerbers verletzt hat, ist im Hinblick auf die ihn treffende Verschwiegenheitspflicht grds. nicht verpflichtet, i.R.e. zur Schadensberechnung dienenden Auskunft die Namen seiner Mandanten zu offenbaren.

*BGH, Urteil vom 11.4.2002 - I ZR 317/99 (OLG München, LG München I)
auch abgedruckt in NJW 2002, 2096; GRUR 2002, 706*

BGH MMR 2002, 382: shell.de

MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 15 Abs. 3 ; BGB § 12

Leitsätze

1. Der kennzeichenrechtliche Schutz aus §§ 5 , 15 MarkenG geht in seinem Anwendungsbereich grds. dem Namensschutz aus BGB § 12 vor.

2. Schon die Registrierung, nicht erst die Benutzung eines fremden Unternehmenskennzeichens als Domainname im nichtgeschäftlichen Verkehr stellt einen unbefugten Namensgebrauch nach § 12 BGB dar.

3. Verwendet ein Nichtberechtigter ein bekanntes Kennzeichen als Domainnamen im geschäftlichen Verkehr, liegt darin eine Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft des bekannten Zeichens nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 15 Abs. 3 MarkenG.

4. Kommen mehrere berechnigte Namensträger für einen Domainnamen in Betracht, führt die in Fällen der Gleichnamigkeit gebotene Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im Allgemeinen dazu, dass es mit der Priorität der Registrierung sein Bewenden hat. Nur wenn einer der beiden Namensträger eine überragende Bekanntheit genießt und der Verkehr seinen Internetauftritt unter diesem Namen erwartet, der Inhaber des Domainnamens dagegen kein besonderes Interesse gerade an dieser Internetadresse dartun kann, kann der Inhaber des Domainnamens verpflichtet sein, seinem Namen in der Internetadresse einen unterscheidenden Zusatz beizufügen.

5. Dem Berechnigten steht ggü. dem nichtberechtigten Inhaber eines Domainnamens kein Anspruch auf Überschreibung, sondern nur ein Anspruch auf Löschung des Domainnamens zu.

*BGH, Urteil vom 22.11.2001 - I ZR 138/99 (OLG München, LG München I)
auch abgedruckt in NJW 2002, 2031; GRUR 2002, 622*

BGH MMR 2003, 726: maxem.de

BGB § 12

Leitsätze

1. Bereits in der Registrierung eines fremden Namens als Domainname liegt eine Namensanmaßung und damit eine Verletzung des Namensrechts derjenigen, die diesen bürgerlichen Namen tragen.

2. Das Pseudonym ist dem namensrechtlichen Schutz zugänglich, wenn der Verwender unter diesem Namen im Verkehr bekannt ist, also mit diesem Namen Verkehrsgeltung besitzt.

*BGH, Urteil vom 26.6.2003 - I ZR 296/00 (OLG Köln, LG Köln)
auch abgedruckt in NJW 2003, 2978; GRUR 2003, 897; JuS 2004, 157*

BGH MMR 2004, 467: kurt-biedenkopf.de

BGB § 12

Leitsatz

Dem Namensinhaber, der die Löschung eines Domainnamens wegen Verletzung seiner Rechte veranlasst hat, steht ein Anspruch auf „Sperrung“ des Domainnamens für jede zukünftige Eintragung eines Dritten nicht zu. Die für die Vergabe von Domainnamen zuständige DENIC ist

auch bei weiteren Anträgen Dritter auf Registrierung desselben Domainnamens grundsätzlich nicht zu der Prüfung verpflichtet, ob die angemeldete Bezeichnung Rechte des Namensinhabers verletzt.

BGH, Urteil vom 19.2.2004 - I ZR 82/01 (OLG Dresden, LG Dresden)

auch abgedruckt in NJW 2004, 1793; GRUR 2004, 619

BGH MMR 2005, 171: soco.de

MarkenG § 5 Abs. 2

Leitsätze

1. Durch die Benutzung eines Domainnamens kann ein entsprechendes Unternehmenskennzeichen entstehen, wenn durch die Art der Benutzung deutlich wird, dass der Domainname nicht lediglich als Adressbezeichnung verwendet wird, und der Verkehr daher in der als Domainname gewählten Bezeichnung einen Herkunftshinweis erkennt.

2. Unternehmen mit einem lokalen oder regionalen Wirkungskreis weisen mit ihrer Präsenz im Internet nicht notwendig darauf hin, dass sie ihre Waren oder Leistungen nunmehr jedem bundesweit anbieten wollen.

BGH, Urteil vom 22.7.2004 - I ZR 135/01 (OLG Stuttgart, LG Stuttgart)

auch abgedruckt in NJW 2005, 1198; GRUR 2005, 262

BGH MMR 2005, 534: weltonline.de

BGB § 826; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 3

Leitsätze

1. In der Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname liegt in der Regel keine sittenwidrige Schädigung, auch wenn es nahe liegt, dass ein Unternehmen diesen Domainnamen für seinen Internetauftritt verwenden könnte.

2. Der Inhaber des bekannten Zeitungstitels DIE WELT kann gegen einen Dritten, der sich den Domainnamen „weltonline.de“ hat registrieren lassen, nicht vorgehen, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Domainname im geschäftlichen Verkehr in einer das Kennzeichen verletzenden Weise verwendet werden soll.

BGH, Urteil vom 2.12.2004 - I ZR 207/01 (OLG Frankfurt/M., LG Frankfurt/M.)

auch abgedruckt in NJW 2005, 2315; GRUR 2005, 687

BGH MMR 2005, 375: Literaturhaus

MarkenG §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 2; UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1; BGB §§ 12, 276 a.F. (c.i.c.)

Leitsätze

1. Der Bezeichnung „Literaturhaus e.V.“ fehlt die originäre Unterscheidungskraft für einen auf den Gebieten der Förderung der Literatur und des Buchwesens sowie der bildenden Kunst und der neuen Medien tätigen Verein. Für den Schutz als Unternehmenskennzeichen nach § 5 Abs. 2 MarkenG und als Name nach § 12 BGB ist daher Verkehrsgeltung der Bezeichnung erforderlich.

2. Wer auf eine Anfrage, einen Internetauftritt unter einem bestimmten Domainnamen zu erstellen, diesen für sich registrieren lässt, kann unter dem Gesichtspunkt einer gezielten Behinderung eines Mitbewerbers nach § 4 Nr. 10 UWG und eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zur Unterlassung der Verwendung der Domainnamen und zur Einwilligung in die Löschung der Registrierungen verpflichtet sein.

BGH, Urteil vom 16.12.2004 - I ZR 69/02 (OLG München, LG München I)

auch abgedruckt in NJW 2005, 1503; GRUR 2005, 517

Die Zeitschrift MMR – Multimedia und Recht ist innerhalb der Universität über beck-online abrufbar

Rechtsprechungsübersichten zum Recht der Domain-Namen

Die folgenden Aufsatzreihen verschiedener Zeitschriften befassen sich mit der Rechtsprechung der vergangenen Jahre:

**Domainrecht – eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2002/2003
in K&R 2003, S. 485 ff. (Kommunikation & Recht – 32-52K10)**

**Domainrecht – eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2003/2004
in K&R 2004, S. 460 ff.**

**Domainrecht – eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2004/2005
in K&R 2005, S. 529 ff.**

**Entwicklung des Internet-Rechts
in NJW 2001, Beil. zu Heft 14**

**Die Entwicklung des Internet-Rechts bis Mitte 2003
in NJW 2003, S. 2576 ff.**

**Die Entwicklung des Internet-Rechts bis Mitte 2004
in NJW 2004, S. 2569 ff.**

**Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2005
in NJW 2005, S. 2595 ff.**

**Neuere Rechtsprechung zum Internetrecht
in WRP 2005, S. 442 ff.**

**Was hat Vossius was Shell nicht hat und umgekehrt – Anmerkung zu den Urteilen „shell.de“
und „vossius.de“
in WRP 2002, S. 880 ff.**